

Baubewilligungspflicht; hobbymässige Pflanzungen in der Landwirtschaftszone

- Ein Trampolin untersteht keiner Baubewilligungspflicht und muss (auch lärmschutzrechtlich) keine Grenzabstände einhalten (Erw. 2).
- Die hobbymässige Nutzung eines Pflanzgartens (Gemüsegartens) ist in der Landwirtschaftszone nicht zulässig. Kein Anspruch auf "Gleichbehandlung im Unrecht". Herstellung des rechtmässigen Zustands (Erw. 3)

Urteil des Verwaltungsgerichts (VGE) III/148 vom 19. Dezember 2013 (WBE.2012.408)

Aus den Erwägungen

2.

2.1.

Erstens ist zu prüfen, ob das vom Beschwerdegegner 2 im Garten seiner Liegenschaft ... in A. errichtete Trampolin eine Baute oder Anlage nach Art. 22 Abs. 1 RPG i.V.m. § 6 BauG darstellt.

2.2.

Art. 22 RPG erklärt grundsätzlich alle Bauten und Anlagen für baubewilligungspflichtig. Den Kantonen bleibt es vorbehalten, über den bundesrechtlichen Mindeststandard hinauszugehen und weitere Vorgänge der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Hingegen können Kantone nichts von der Bewilligungspflicht ausnehmen, was nach Art. 22 RPG einer Bewilligung bedarf. Grundsätzlich stellt sich in erster Linie also die Frage, ob gestützt auf Bundesrecht eine Baubewilligungspflicht statuiert wird. Erst wenn dies zu verneinen ist, ist zu prüfen, ob das kantonale Recht hinsichtlich der Bewilligungspflicht strengere Anforderungen stellt (Urteil des Bundesgerichts vom 17. Februar 2004 [1A.202/2003], Erw. 3.1). Alle Bauten und ihre im Hinblick auf die Anliegen der Raumplanung, des Umweltschutzes oder der Baupolizei wesentliche Umgestaltung, Erweiterung oder Zweckänderung bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat (§ 59 Abs. 1 BauG). Ist ein Objekt demnach weder eine Baute noch eine Anlage i.S.v. Art. 22 Abs. 1 RPG und stellt das kantonale Recht keine strengeren Anforderungen, ist sie nicht baubewilligungspflichtig.

2.3.

2.3.1.

Bauten und Anlagen im Sinne von Art. 22 Abs. 1 RPG sind jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Vorstellung über die Nutzungsordnung zu beeinflussen, sei es, dass sie den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen (vgl. BGE 120 Ib 383; BGE 123 II 259 mit Hinweisen; AGVE 2006, S. 179). Ausschlaggebend für die Bejahung der Bewilligungspflicht ist dabei nicht allein die Veränderung des Terrains durch bauliche Vorrichtungen oder Geländeänderungen. Es kommt vielmehr auf die räumliche Bedeutung des Vorhabens insgesamt an. Massstab ist die Frage, ob mit der Realisierung des Vorhabens im Allgemeinen, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, so wichtige räumliche Folgen verbunden sind, dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn an einer vorgängigen Kontrolle besteht (vgl. BGE 119 Ib 227; BGE 120 Ib 384 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts vom 21. Januar 2009 [1C_226/2008], Erw. 2.3; Urteil des Bundesgerichts vom 22. Februar 2008 [1C_414/2007], Erw. 2.2; BERNHARD WALDMANN/PETER HÄNNI, Raumplanungsgesetz, Bern 2006, Art. 22 N 10; AGVE 2001, S. 288). Dieses Interesse der Öffentlichkeit wurde bejaht im Fall einer Wasserski-Anlage (vgl. BGE 114 Ib 88), eines

Motocross-Trainingsgeländes (vgl. AGVE 1987, S. 241) und eines Kinderspielplatzes (vgl. Entscheid des RR LU vom 22. April 1986, in: Luzernische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [LGVE] 1986 III, Nr. 33, S. 331 ff.). Kleinanlagen bei Einfamilienhäusern wie Sandkästen und Planschbecken für Kinder bedürfen in der Regel keiner Baubewilligung (LGVE 2005 II, Nr. 6). Gewisse Vorhaben können sodann wegen ihres Betriebs und weniger wegen ihrer konstruktiven Anlage baubewilligungspflichtig sein (vgl. PETER HÄNNI, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 5. Auflage, Bern 2008, S. 302; Urteil des Bundesgerichts vom 16. Februar 2011 [1C_509/2010], Erw. 2.1). Die Baubewilligungspflicht soll der Behörde letztendlich die Möglichkeit verschaffen, das Bauprojekt vor seiner Ausführung auf die Übereinstimmung mit der raumplanerischen Nutzungsordnung und der übrigen einschlägigen Gesetzgebung zu überprüfen (vgl. BGE 119 Ib 226; Urteil des Bundesgerichts vom 1. Juli 2010 [1C_3/2010], Erw. 2.1; AGVE 2001, S. 288).

2.3.2.

§ 6 BauG zählt Beispiele von Bauten und Anlagen auf, enthält aber grundsätzlich keine Vorrichtungen, welche nicht schon nach Art. 22 Abs. 1 RPG baubewilligungspflichtig wären (vgl. RALPH VAN DEN BERGH, in: Kommentar zum Baugesetz des Kantons Aargau, Bern 2013, § 6 N 4).

Gemäss § 6 Abs. 1 lit. h BauG gelten Freizeit- und andere Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf Umwelt und Umgebung als Bauten und Anlagen. Eine Freizeitanlage ohne erhebliche Auswirkungen gilt demzufolge nicht als Baute und Anlage (§ 6 Abs. 1 lit. h e contrario BauG).

2.4.

2.4.1.

Die Beschwerdeführer machen geltend, das Trampolin zeitige mit seinen Dimensionen (Durchmesser von 3.05 m, Höhe ab Sprungfläche von 1.7 m und gesamt von 2.6 m) und seinen schwarzen Netzflächen beträchtliche, negative ästhetische Auswirkungen auf ihre Parzelle. Das Trampolin sei seit rund zwei Jahren nicht verschoben worden und werde ortsfest verwendet. Die Lärmimmissionen seien nicht unerheblich. Zudem sei z.B. bei starken Winden und Stürmen die Sicherheit für die Nachbargrundstücke problematisch. Das Trampolin sei als Freizeitanlage mit erheblichen Auswirkungen auf Umwelt und Umgebung i.S.v. § 6 Abs. 1 lit. h BauG zu qualifizieren. Eine feste Verankerung mit dem Boden sei dazu nicht notwendig. Ebenso finde das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) Anwendung (Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Abs. 7 USG). Aufgrund des Vorsorgeprinzips (vgl. Art. 11 Abs. 2 USG) müssten die Auswirkungen des Trampolins (Eigengeräusch und Kinderlärm) vermindert werden, indem das Trampolin von der Grundstücksgrenze zurückverschoben oder an einen anderen Ort versetzt werde.

2.4.2.

Der Gemeinderat erachtet das Trampolin als ein Spielgerät, welches keiner Baubewilligungspflicht unterstehe. Es sei nicht fest mit dem Boden verankert.

2.4.3.

Die Vorinstanz hält fest, dass es sich beim Trampolin um ein Freizeitgerät handle, welches nicht fest mit dem Boden verbunden sei und frei verschoben werden könne. Die von ihm ausgehenden Immissionen seien zonenkonform. Von den in § 6 Abs. 1 lit. h BauG verlangten erheblichen Auswirkungen könne nicht die Rede sein. Das Trampolin sei demzufolge nicht als Baute oder Anlage im Sinne von § 6 BauG zu qualifizieren und unterstehe demzufolge der Baubewilligungspflicht nach § 59 BauG nicht.

2.4.4.

Der Beschwerdegegner 2 bringt vor, beim Trampolin handle es sich um ein Freizeit- bzw. Spielgerät. Daraus eine baubewilligungspflichtige Baute oder Anlage zu machen, widerspreche dem Sinn und Wesen der Baubewilligung und auch der Verhältnismässigkeit. Die Masse des Trampolins würde vor allem aus "Luft" bestehen. Die Sicherheitsnetze seien schwarz und würden aus diesem Grund transparent erscheinen. Das Trampolin sei knapp 50 kg schwer und lasse sich durch eine Person leicht verschieben, was auch schon geschehen sei. Eine boden feste Fixierung des Trampolins sei nicht vorgesehen und es sei nicht einmal "winterfest". Es sei in seiner Bedeutung mit Tischtennistischen, Gartenfussballtoren oder ähnlichen Geräten vergleichbar. Da das Trampolin keine ortsfeste Baute oder Anlage sei, unterliege es den Bestimmungen des USG nicht (Art. 7 Abs. 1 USG).

2.5.

Das Trampolin dient spielenden Kindern in ihrer Freizeit, es handelt sich um ein Freizeit- bzw. Spielgerät. Zur Unterordnung des Trampolins unter den Begriff der "Baute und Anlage" steht deshalb § 6 Abs. 1 lit. h BauG zur Diskussion, gemäss welcher Bestimmung als "Bauten und Anlagen" "Freizeit- und andere Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf Umwelt und Umgebung" gelten. Die weiteren in § 6 aufgezählten Beispiele helfen demgegenüber nicht weiter: So bezieht sich z.B. § 6 Abs. 1 lit. a BauG ("alle Gebäude und gebäudeähnlichen sowie alle weiteren, künstlich hergestellten und mit dem Boden fest verbundenen Objekte") nur auf mit dem Boden fest verbundene Objekte, was beim Trampolin nicht der Fall ist.

2.6.

2.6.1.

Das strittige Trampolin besteht aus einem Sprungtuch von 3.05 m Durchmesser auf 0.9 m über Boden und einem schwarzen Fangnetz von 2.6m Höhe (ab Boden). Das Fangnetz wird über sechs senkrechte Fangnetzstangen stabilisiert. Das Trampolin ist nicht fest mit dem Boden verbunden, nicht winterfest und wiegt rund 50 kg.

2.6.2.

2.6.2.1.

Da das vorliegende Trampolin nicht fest mit dem Boden verbunden und sein Gewicht im Verhältnis zur Grösse gering ist, kann nicht von der vom Beschwerdeführer behaupteten Ortsfestigkeit ausgegangen werden. Das geringe Gewicht und die modulare Bauweise ermöglichen vor Wintereinbruch einen einfachen Abbau, welcher bereits durch die materialtechnischen Gegebenheiten (Schutz vor Korrosions- und Standschäden) als geboten erscheint. Das Trampolin taugt objektiv betrachtet nicht für einen ganzjährigen Betrieb und kann deshalb nicht als ortsfest bezeichnet werden.

2.6.2.2.

Die Bauweise des Trampolins ist auch bei der Beurteilung der optischen Wirkung auf die Umgebung wesentlich, um die Erheblichkeit nach § 6 Abs. 1 lit. h BauG beurteilen zu können. Richtigerweise stellt der Beschwerdegegner 2 fest, dass die Fangnetze des Trampolins transparent sind. So ist durch die Fangnetze sowohl die Fassade des Hauses des Beschwerdegegners 2, als auch aus umgekehrtem Blickwinkel die Gartenbepflanzung und das Haus der Beschwerdeführer problemlos sichtbar. Die Fangnetze schränken somit die Sicht kaum ein. Verstellt wird sie einzig durch die Fangnetzstangen, welche jedoch aufgrund ihres geringen Umfangs nicht auffallen. Die Sprungfläche ist für die Beschwerdeführer kaum sichtbar. Das Trampolin steht auch nicht auf einer leeren Wiese, sondern inmitten von zwei Häusern zwischen Gartenbepflanzung und Balkongeländer. Das Land-

schaftsbild wird kaum beeinträchtigt. Somit sind auch die ästhetischen Auswirkungen des Trampolins minimal und nicht genügend erheblich i.S.v. § 6 Abs. 1 lit. h BauG.

2.6.2.3.

Weiter könnte auch die Nutzungsart des Trampolins zu der in § 6 Abs. 1 lit. h BauG verlangten Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt führen. Das Trampolin dient vorliegend einer rein privaten Nutzung des Beschwerdegegners 2 als Freizeit- bzw. Spielgerät. Im Gegensatz zu einem baubewilligungspflichtigen Spielplatz handelt es sich um ein Gerät und nicht um eine als Baute einzustufende Vielzahl von Geräten, die zahlreichen Kindern zur Verfügung stehen (vgl. LGVE 1986 III, Nr. 33, S. 331 ff.). Im Vergleich zu einer als Baute bewerteten Wasserski-Anlage (vgl. BGE 114 Ib 88) oder einem Motocross-Trainingsgelände (vgl. AGVE 1987, S. 241) sind die Auswirkungen des Trampolins auf die Umwelt ebenfalls wesentlich geringer.

2.6.2.4.

Die Beschwerdeführer bringen vor, von der Benutzung des Trampolins gehe ein konstantes, quiet-schendes und für sie störendes Eigengeräusch aus. Schliesslich führe die spezifische Nutzung des Trampolins ihrer Natur nach zu Immissionen durch Schreien und Kreischen der Kinder. Diese Lärmimmissionen seien nicht unerheblich und müssten im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens geprüft werden.

Nach § 6 BNO gilt in der hier massgebenden Wohnzone W1 die Empfindlichkeitsstufe II. Diese dient dem Wohnen; nicht störendes Gewerbe ist zugelassen (§ 8 Abs. 1 BNO; vgl. Art. 43 Abs. 1 lit. b LSV; 814.41). Wohnzonen sind offensichtlich auch für den Aufenthalt von Kindern bestimmt, womit Kinderlärm in ihnen grundsätzlich zu dulden ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 6. September 2010 [1C_148/2010], Erw. 2.2.3). Zum Lärm spielender Kinder hielt das Bundesgericht fest, es entspreche der allgemeinen Lebenserfahrung, dass das Lachen oder Schreien von spielenden Kindern beim Durchschnittsmenschen nicht zum vornherein ein unangenehmes Gefühl wecke (Urteil des Bundesgerichts vom 7. März 2005 [1A.241/2004], Erw. 2.5.4 mit Hinweis). In einem Entscheid aus dem Jahr 1990 prüfte das Verwaltungsgericht den von einem Schwimmbassin ausgehenden Kinderlärm und stellte dabei fest, dass dieser Lärm nicht erheblicher sei als derjenige von spielenden Kindern auf einem Rasen, wo Kinder, besonders beim Ballspielen, erfahrungsgemäss recht grossen Lärm verursachen könnten und ein Ball hin und wieder im Garten des Nachbarn lande. Beim Lärm, der wegen des Schwimmbeckens entstehe, handle es sich um üblichen Spiellärm. Mit derartigen Immissionen müsse sich die Nachbarschaft abfinden (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts [VGE] III/42 vom 20. April 1990, S. 22). Dies trifft auch auf den vorliegenden Fall ohne weiteres zu. Der im Zusammenhang mit der Nutzung des Trampolins entstehende Lärm bewegt sich im Rahmen dessen, was in einer Wohnzone üblich ist. Von seinem Charakter her kann er nicht a priori als unangenehm qualifiziert werden. Angesichts des beschränkten Benutzerkreises und der Umwelteinflüsse ist zudem mit zeitlich beschränkten Auswirkungen des Trampolinbetriebs zu rechnen. Die Benutzung des Trampolins zeitigt folglich keine erheblichen Auswirkungen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. h BauG.

2.6.2.5.

Die Beschwerdeführer berufen sich im Weiteren auf das Vorsorgeprinzip gemäss Art. 11 Abs. 2 USG. Das Trampolin habe mindestens den geltenden Grenzabstand von 2 m einzuhalten und sei ferner im Sinne des Vorsorgeprinzips so zu platzieren, dass für die Beschwerdeführer die Lärmimmissionen massgeblich vermindert werden könnten.

Nach dem in Art. 11 USG enthaltenen Vorsorgeprinzip ist unnötiger Lärm unzulässig, sofern die Massnahmen zur Emissionsbegrenzung technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar sind. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist dies jedoch nicht so zu verstehen, dass jeder

im strengen Sinn nicht nötige Lärm völlig untersagt werden müsste. So sei etwa der von Kinderspielflächen, Jugendtreffpunkten oder offenen Restaurants ausgehende Lärm zwar technisch streng genommen nicht nötig, um spielen, sich unterhalten oder in einem Restaurant konsumieren zu können. Indessen seien diese Aktivitäten nach allgemeiner Lebenserfahrung mit Geräuschen verbunden; diese völlig zu untersagen, wäre praktisch gleichbedeutend mit einem Verbot der entsprechenden Aktivitäten im Freien. Dies wäre eine welt- und lebensfremde Konsequenz, die nicht im Sinn des Umweltschutzgesetzes liegen könne. In solchen Fällen könne deshalb eine Lärmemission nicht schon dann unzulässig sein, wenn sie rein technisch vermeidbar wäre. Vielmehr sei eine Interessenabwägung vorzunehmen zwischen dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung und dem Interesse an der lärmverursachenden Tätigkeit. Bei der Interessenabwägung seien namentlich Lärmcharakter und Häufigkeit der lärmverursachenden Tätigkeit zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts vom 7. März 2005 [1A.241/2004], Erw. 2.3 mit Hinweisen). Unter Berücksichtigung der Lärmempfindlichkeit der Zone und der Üblichkeit sowie Häufigkeit der Immissionen lässt sich das Trampolin mit dem Ruhebedürfnis der Beschwerdeführer vereinbaren (siehe bereits oben Erw. 2.6.2.4.). Eine Umplatzierung des Trampolins aufgrund des Vorsorgeprinzips ist nicht erforderlich.

2.7.

Zusammenfassend hat die Vorinstanz das Trampolin und dessen Nutzung zu Recht nicht als von wesentlicher räumlicher Bedeutung eingestuft. Es handelt sich nicht um eine Baute oder Anlage, die einer Baubewilligung bedürfte und Grenzabstände einhalten müsste. Eine Umplatzierung des Trampolins ist auch gestützt auf das Vorsorgeprinzip nicht notwendig.

3.

3.1.

Nebst der Rechtmässigkeit des Trampolins ist zweitens die Zulässigkeit des Pflanzgartens der Beschwerdegegner 1 zu prüfen. Der Pflanzgarten auf der Parzelle Nr. 919 befindet sich in der Landwirtschaftszone L, welche für die überwiegend bodenabhängige Produktion in den Bereichen Acker- und Futterbau, Tierhaltung, Gemüse-, Obst- und Rebbau sowie für den produzierenden Gartenbau vorgesehen ist (§ 13 Abs. 1 BNO).

3.2.

Nach Art. 16 Abs. 1 RPG umfassen Landwirtschaftszonen Land, das sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet und zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaft benötigt wird (Abs. 1 lit. a) oder das im Gesamtinteresse landwirtschaftlich bewirtschaftet werden soll (Abs. 1 lit. b). In Bezug auf den Gartenbau ist dabei festzuhalten, dass in der Landwirtschaftszone nur derjenige Gartenbau als zonenkonform anerkannt wird, der in Arbeitsweise und Landbedarf mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbar ist und zur Bewirtschaftung freien Landes eine hinreichend enge Beziehung aufweist. Es sind nur überwiegend bodenabhängig produzierende Gartenbaubetriebe in der Landwirtschaftszone zugelassen, wobei darunter Betriebe zu subsumieren sind, die bei gesamthafter Betrachtung ihres langfristigen Bewirtschaftungskonzepts und der zu dessen Realisierung eingesetzten Mittel als Freilandbetriebe qualifiziert werden können (vgl. BGE 125 II 281). Hobbymässig produzierender Gartenbau gehört nicht dazu (vgl. Art. 34 Abs. 5 RPV; HÄNNI, a.a.O., S. 173). Merkmale einer nicht mehr bloss als Freizeitbeschäftigung betriebenen Landwirtschaft sind neben der Eignung und Befähigung des Betriebsinhabers ein dauernder, auf Wirtschaftlichkeit ausgerichteter Einsatz von Kapital und Arbeit in bedeutsamem Umfang (vgl. BGE 112 Ib 406; Urteil des Bundesgerichts vom 28. Juni 2000 [1A_266/1999], Erw. 3; WALDMANN/HÄNNI, a.a.O., Art. 16 N 12).

3.3.

3.3.1.

Die Beschwerdeführer machen geltend, der Pflanzgarten werde für den Gartenbau zur Selbstversorgung verwendet, was in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform sei. Dieser Mangel könne auch nicht mit der Praxis der Abteilung für Baubewilligungen des BVU gerechtfertigt werden, da eine solche Praxis der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts und des Bundesgerichts widerspreche.

3.3.2.

Der Gemeinderat erachtet unter Bezugnahme auf eine Auskunft des BVU den Gemüseanbau zur Selbstversorgung in der Landwirtschaftszone als zulässig.

3.3.3.

Die Vorinstanz hält in ihrem Entscheid fest, dass nach Art. 16a Abs. 1 RPG i.V.m. Art. 34 Abs. 1 RPV der vorliegende Pflanzgarten in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform sei, da keine landwirtschaftliche Tätigkeit vorliege. Auch einer Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG sei er nicht zugänglich. Jedoch würden hobbymässige Pflanzungen nach ständiger Praxis des BVU grundsätzlich toleriert und im Ergebnis geduldet, wobei keinerlei baulichen Elemente erstellt werden dürften. In ihrer Beschwerdeantwort bezeichnet die Vorinstanz lediglich Bauten und Anlagen zur Ausübung landwirtschaftlicher Tätigkeit als nicht zonenkonform, nicht aber die landwirtschaftliche Tätigkeit an sich. Bei ihr entfalle eine Differenzierung zwischen gewerbs- und hobbymässiger Landwirtschaft, sie sei zulässig.

3.3.4.

Die Beschwerdegegner 1 nehmen Bezug auf die Entscheide des Verwaltungsgerichts (VGE) III/116 und 115 vom 8. November 2005 (WBE.2004.348 und WBE.2004.347; ersterer teilweise publiziert in AGVE 2006, S. 178 ff.). Danach sei es unzulässig, die Privatgärten von Wohnparzellen in der Bauzone entlang der Zonengrenze zur Landwirtschaftszone in letztere hinein auszudehnen. Im damaligen Fall hätten zwei Eigentümer von Parzellen in der Bauzone angrenzendes Landwirtschaftsland gepachtet und ihre Privatgärten in die Landwirtschaftszone ausgedehnt. Dabei sei auf der einen Landfläche Rasen angesät und Sträucher sowie Obstbäume angepflanzt worden. Des Weiteren seien Gartenbeete angelegt und mit begehbaren Gartenplatten versehen worden. Die zweite betroffene Parzelle sei als Blumenwiese und Gemüsegarten genutzt und mit einem 80 cm hohen Zaun umzäunt worden. Demgegenüber gehe es vorliegend lediglich um ein "Pflanzgärtchen" (im Sinne eines Gemüsegärtchens) zur Selbstversorgung. Solche würden vom BVU – trotz Kenntnis der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung – seit Jahren toleriert. Zumal es sich um ganz normale heimische Gemüsesorten handle, welche aus bau- und raumplanungsrechtlicher Sicht unbedenklich seien. Für den Eventualfall, dass das Verwaltungsgericht den Fall der Beschwerdegegner 1 nicht anders als VGE III/116 und 115 vom 8. November 2005 (WBE.2004.348 und WBE.2004.347) beurteile, berufen sich die Beschwerdegegner 1 auf das Rechtsgleichheitsgebot nach Art. 8 der Bundesverfassung. Da das BVU keine Bereitschaft erkennen lasse, von seiner Praxis abzuweichen, wäre das Rechtsgleichheitsgebot verletzt, falls das traditionelle Pflanzgärtchen nicht toleriert würde. Die Beschwerdegegner 1 hätten einen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht. Es würden im Übrigen auch keine gewichtigen öffentlichen oder berechnete Interessen eines privaten Dritten überwiegen, welche zu einer gesetzmässigen Rechtsanwendung im Einzelfall führen müssten.

3.4.

3.4.1.

Die Beschwerdegegner 1 haben auf dem in Frage stehenden Wiesland in der Landwirtschaftszone ein Stück eingezäunt und einen Gemüsegarten zur Selbstversorgung aufgezogen. Dass die Materialablagerungen, die Betonstelen und der Holzschnitzelweg beseitigt werden müssen, ist vor Verwaltungsgericht nicht mehr strittig.

3.4.2.

Bauten und Anlagen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden (Art. 22 Abs. 1 RPG). Alle Bauten und ihre im Hinblick auf die Anliegen der Raumplanung, des Umweltschutzes oder der Baupolizei wesentliche Umgestaltung, Erweiterung oder Zweckänderung bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat (§ 59 Abs. 1 BauG). Nach der in Rechtsprechung und Lehre üblichen Umschreibung gelten als "Bauten und Anlagen" jedenfalls jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und die Nutzungsordnung zu beeinflussen vermögen, weil sie entweder den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen (vgl. BGE 123 II 259; AGVE 2006, S. 179; je mit Hinweisen; siehe vorne Erw. 2.3.1.). Aufgrund dieser Umschreibung ist offenkundig, dass die in Frage stehende Nutzung keinen baubewilligungspflichtigen Tatbestand darstellt. Dieser Ansatz greift vorliegend aber zu kurz, weil hier nur die (materielle) Rechtmässigkeit der Nutzung das Thema ist und die Baubewilligungspflicht mit dieser Beurteilung nicht direkt zusammenhängt, sondern ausschliesslich der vorgängigen Kontrolle eines Bauvorhabens durch die Behörde dient (AGVE 2006, S. 179 mit Hinweis). Wird durch die Errichtung von Bauten oder Anlagen ohne Bewilligung, unter Verletzung einer solchen oder auf andere Weise ein unrechtmässiger Zustand geschaffen, so kann in allen Fällen – also auch wenn keine Baubewilligungspflicht besteht – die Herstellung des rechtmässigen Zustands angeordnet werden (§ 159 Abs. 1 BauG); vorgängig muss selbstredend geprüft werden, ob ein Widerspruch mit dem objektiven Recht vorliegt (AGVE 2006, S. 179 f. mit Hinweisen). Diese Prüfung ist auch hier vorzunehmen.

3.4.3.

Die vorliegend klar hobbymässige Nutzung des Pflanzgartens auf der Parzelle Nr. 919 kann nicht als zonenkonforme Nutzung qualifiziert werden. Die Beschwerdegegner 1 betreiben keine dauerhafte, auf Wirtschaftlichkeit ausgerichtete, produzierende Landwirtschaft. Ihre Nutzung ist nach Art. 16 Abs. 1 RPG nicht zonenkonform.

3.5.

3.5.1.

Art. 24 RPG ermöglicht die Erteilung von Ausnahmbewilligungen zur Errichtung von Bauten und Anlagen, welche dem Zweck der Nutzungszone (vgl. Art. 22 Abs. 2 lit. a RPG) nicht entsprechen. Für zonenwidrige Nutzungen, welche keiner Baubewilligungspflicht unterstehen, normiert das Bundesrecht keine besonderen Ausnahmebestimmungen. Wenn allerdings Bauten und Anlagen nach Massgabe von Art. 24 RPG einer Ausnahmbewilligung zugänglich sind, muss dies nach den Grundsätzen in maiore minus und per analogiam auch für zonenwidrige Bodennutzungen gelten, welche ohne Bauten oder Anlagen ausserhalb der Bauzonen ausgeübt werden (vgl. AGVE 2006, S. 182).

3.5.2.

Art. 24 RPG setzt für eine Ausnahmbewilligung voraus, dass der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert (lit. a) und keine überwiegenden Interessen ent-

gegenstehen (lit. b). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung darf die Standortgebundenheit nur bejaht werden, wenn eine Baute aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen bestimmten Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist; dabei beurteilen sich die Voraussetzungen nach objektiven Massstäben, und es kann weder auf die subjektiven Vorstellungen und Wünsche des Einzelnen noch auf die persönliche Zweckmässigkeit und Bequemlichkeit ankommen (AGVE 2006, S. 182 mit Hinweis auf BGE 111 Ib 217).

Wie die Vorinstanz richtigerweise feststellte, ist der Pflanzgarten der Beschwerdegegner 1 nicht standortgebunden. Er kann auch innerhalb der Bauzone verwirklicht werden. Ausserdem kommt dem Interesse der Beschwerdegegner 1 an der Nutzung der Fläche zu nicht- bzw. bloss hobbylandwirtschaftlichen Zwecken ein geringes Gewicht zu. Dem steht ein erhebliches öffentliches Interesse entgegen, dass die Landwirtschaftszone nicht für zonenfremde Nutzungen missbraucht wird. Mit der Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids würde ein Präjudiz für Erweiterungen von Hausgärten zu Lasten des Kulturlandes geschaffen. Das Bundesgericht hält jedoch am wichtigen Grundsatz der strikten Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet als eines der Hauptziele der Raumplanung fest (vgl. AGVE 2006, S. 183; ferner: Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juli 2011 [1C_157/2011], Erw. 5.3.), womit dem Interesse der Beschwerdegegner 1 ein überwiegendes öffentliches entgegensteht, so dass auch unter diesem Gesichtswinkel gesehen eine Ausnahmegewilligung ausgeschlossen ist (AGVE 2006, S. 183 mit Hinweisen).

3.6.

3.6.1.

Die Beschwerdegegner 1 berufen sich auch auf das Rechtsgleichheitsgebot (Art. 8 Abs. 1 BV). Der Gleichheitsgrundsatz verlangt zunächst, dass Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird. Es dürfen keine Unterschiede getroffen werden, für die ein vernünftiger Grund in den tatsächlichen Verhältnissen, über die zu entscheiden ist, nicht gefunden werden kann. Die Rechtsgleichheit ist verletzt, wenn zwei gleiche tatsächliche Situationen ohne sachlichen Grund unterschiedlich behandelt werden (vgl. BGE 125 I 168; 124 II 213; AGVE 2010, S. 153; 1999, S. 210; je mit Hinweisen). Sodann geht nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichts der Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung in der Regel der Rücksicht auf gleichmässige Rechtsanwendung vor. Der Umstand, dass das Gesetz in anderen Fällen nicht oder nicht richtig angewandt worden ist, gibt dem Bürger grundsätzlich keinen Anspruch darauf, ebenfalls abweichend vom Gesetz behandelt zu werden. Auf "Gleichbehandlung im Unrecht" besteht aber dann grundsätzlich Anspruch, wenn die Behörde eine eigentlich gesetzwidrige Praxis entwickelt hat und zu erkennen gibt, auch in Zukunft nicht von dieser Praxis abweichen zu wollen (vgl. BGE 127 I 2 f.; 126 V 392; 122 II 451; je mit Hinweisen). Selbst wenn die Voraussetzungen für eine rechtsungleiche Behandlung erfüllt sind, können öffentliche Interessen oder berechnete Interessen Dritter entgegenstehen (vgl. BGE 123 II 254; 116 Ib 234 f.; AGVE 2010, S. 154; je mit Hinweisen).

3.6.2.

Die Vorinstanz hielt in ihrem Entscheid und in ihrer Beschwerdeantwort fest, das BVU dulde traditionelle Pflanzgärten in der Landwirtschaftszone, was insofern auf eine rechtswidrige Praxis hindeutet. Zu beachten gilt allerdings, dass ein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht nur besteht, wenn keine öffentlichen Interessen oder berechnete Interessen Dritter entgegenstehen. Dem Interesse der Beschwerdegegner 1 an der Nutzung eines Teils des Landwirtschaftslandes zu bloss hobbylandwirtschaftlichen Zwecken im Sinne eines Pflanzgärtchens kommt wie dargelegt geringes Gewicht zu. Das gewichtige öffentliche Interesse, dass die Landwirtschaftszone nicht für zonenfremde Nutzungen missbraucht wird (Grundsatz der Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet), überwiegt dieses private

Interesse klar. Einer Gleichbehandlung im Unrecht stehen mithin gewichtige öffentliche Interessen entgegen. Eine rechtsungleiche Behandlung ist daher ausgeschlossen.

3.7.

3.7.1.

Der Pflanzgarten der Beschwerdegegner 1 ist somit nicht zonenkonform, einer Ausnahmegewilligung nicht zugänglich und ein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht besteht nicht. Zu prüfen ist die Herstellung des rechtmässigen Zustands. In Anwendung von § 159 Abs. 1 BauG (Herstellung des rechtmässigen Zustands) sind die einschlägigen verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Prinzipien des Bundesrechts zu beachten. Zu ihnen gehört vorab der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, wonach ein staatlicher Eingriff nicht weitergehen darf, als es die Durchsetzung des öffentlichen Interesses erfordert; die Freiheitsbeschränkung darf zudem nicht in einem Missverhältnis zum damit verfolgten öffentlichen Interesse stehen. So kann auf eine Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes dann verzichtet werden, wenn die Abweichung vom Erlaubten unbedeutend ist oder wenn der Beibehaltung des ungesetzlichen Zustandes keine schwerwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen (BGE 123 II 255; AGVE 2001, S. 279 f.; VGE III/116 vom 8. November 2005 [WBE.2004.348], S. 10; VGE III/115 vom 8. November 2005 [WBE.2004.347], S. 11; je mit Hinweisen).

3.7.2.

Die Abweichung vom Erlaubten stellt sich vorliegendenfalls kaum als gravierend dar; die streitbetreffende Nutzung der Beschwerdegegner lässt sich als landwirtschaftsnah bezeichnen bzw. unter den Begriff der Freizeitlandwirtschaft subsumieren. Dagegen ist das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands hoch zu gewichten. Das Bundesgericht bringt in seiner Rechtsprechung, mit welcher es die Freizeitlandwirtschaft als nicht landwirtschaftszonenkonform bezeichnet, deutlich zum Ausdruck, dass Kulturland der eigentlichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung vorzubehalten ist (BGE 112 Ib 406). Insoweit kommt der Durchsetzung der aus Art. 21 Abs. 1 RPG fließenden, unmittelbar grundeigentümerverbindlichen Wirkung, zonenwidrige Nutzungen zu unterlassen (THIERRY TANQUEREL, in: Kommentar zum Bundesgesetz über die Raumplanung, Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 21 Rz 22), ein erhebliches öffentliches Interesse zu. Es muss und darf verhindert werden, dass der zu Wohnbauten gehörige Umschwung und Erholungsraum im (kostengünstigen) Landwirtschaftsland geschaffen wird. Diesfalls würde einer schleichenden Ausdehnung der Bauzonen ins Kulturland tatsächlich Vorschub geleistet (siehe zum Ganzen VGE III/116 vom 8. November 2005 [WBE.2004.348], S. 10; VGE III/115 vom 8. November 2005 [WBE.2004.347], S. 12). Diesem gewichtigen öffentlichen Interesse an der Durchsetzung der rechtverbindlichen Zonierungen bzw. der klaren Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet stehen seitens der Beschwerdegegner 1 lediglich untergeordnete persönliche Interessen gegenüber. Grössere Investitionen, die der Herstellung des rechtmässigen Zustands entgegenstünden, sind zudem nicht auszumachen. Die von der Vorinstanz angeordnete Beseitigungsfrist (für die Materialablagerungen, Betonstelen und den Holzschnitzelweg) von 30 Tagen ab Rechtskraft des Entscheids ist angemessen und auch für den Pflanzgarten zu übernehmen.

4.

Die Beschwerde erweist sich somit betreffend den Pflanzgarten als begründet, weshalb der Entscheid der Vorinstanz in dieser Hinsicht abzuändern ist. Im Übrigen, d.h. betreffend das Trampolin, ist die Beschwerde abzuweisen.

Stichwörter: Baubewilligungspflicht; Landwirtschaftszone; Freizeitlandwirtschaft